

# Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

46. Jahrgang	ausgegeben am 18. Mai 2017	Nr. 4/2017
--------------	----------------------------	------------

## Nachruf

Am 25. April 2017 verstarb im Alter von 63 Jahren

### Herr Franz-Josef Jöris.

Herr Jöris war von 2004 bis 2009 Mitglied des Rates der Gemeinde Waldfeucht.

Sein persönliches Engagement während der ehrenamtlichen Tätigkeit war uneigennützig und von liberalen Grundgedanken geprägt.

Die Gemeinde Waldfeucht ist Franz-Josef Jöris zu Dank verpflichtet und wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere Anteilnahme gilt den Angehörigen.

**Heinz-Josef Schrammen**  
Bürgermeister

**Hanni Stolz**  
1. stellv. Bürgermeisterin

## Hallenbad Waldfeucht-Haaren

### Gesonderte Schließungstage im Mai/Juni 2017

Christi Himmelfahrt	Donnerstag, 25. Mai 2017	<b>geschlossen</b>
Pfingsten	Samstag, 3. Juni 2017	<b>geschlossen</b>
	Sonntag, 4. Juni 2017	
	Montag, 5. Juni 2017	
Fronleichnam	Donnerstag, 15. Juni 2017	<b>geschlossen</b>

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2017

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW.2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht mit Beschluss vom 28. März 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge	auf	16.801.800,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	17.445.900,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	15.820.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	15.711.300,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	2.561.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	5.029.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	2.468.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	497.700,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.468.000,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 644.100,00 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Für das Haushaltsjahr 2017 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte Steuersätze für die Gemeindesteuern:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	520 v.H.
2.	Gewerbsteuer	421 v.H.

**§ 7**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2023 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

**§ 8**

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (k.w.) bezeichnet sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Die Stellen, die als künftig umzuwandeln (k.u.) bezeichnet sind, dürfen bei Freiwerden nur entsprechend der durch den Stellenplanvermerk bestimmten Besoldungsgruppe wieder besetzt werden.

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 31. März 2017 angezeigt und die Genehmigung des vom Rat beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes beantragt worden.

Der Landrat hat mit Verfügung vom 4. Mai 2017 die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2016 bis 2023 zum Haushaltsplan 2017 gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2017 bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstraße 13, Zimmer 13, zu den nachfolgenden Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

montags, dienstags und donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr
mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr
	und	13.30 - 17.30 Uhr
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 16. Mai 2017  
Schrammen  
Bürgermeister

## Wegfall des Freistellungsverfahrens

### Informationen für alle Bürgerinnen und Bürger, die ein Bauvorhaben im Bereich eines Bebauungsplanes planen

Am 28.12.2017 tritt die neue Landesbauordnung NRW (BauO NRW) in Kraft und ersetzt die BauO NRW vom 01.03.2000. Hierdurch wird der derzeit noch geltende § 67 BauO NRW (das sogenannte Freistellungsverfahren) entfallen. Nach dem Außerkrafttreten von § 67 BauO NRW besteht nicht mehr die Möglichkeit, im Geltungsbereich von Bebauungsplänen genehmigungsfrei Wohngebäude errichten oder ändern zu dürfen.

Dies führt ab dem 28.12.2017 zu folgender Rechtslage:

1. Fertig gestellte Vorhaben nach § 67 BauO NRW genießen nach diesem Zeitpunkt Bestandsschutz.
2. Noch nicht begonnene Vorhaben bedürfen vor Baubeginn einer Baugenehmigung.
3. Begonnene, aber noch nicht fertig gestellte Vorhaben würden ab diesem Zeitpunkt formell rechtswidrig errichtet werden. In einem normalen Genehmigungsverfahren wäre dann zu prüfen, ob das materielle Recht eingehalten wird und folglich eine Baugenehmigung erteilt werden kann. Grundsätzlich müsste ein Vorhaben bis zur Erteilung einer Baugenehmigung stillgelegt werden.

Da die Verwaltung davon ausgeht, dass ab jetzt beantragte Bauvorhaben nicht bis zum 28.12.2017 fertig gestellt werden, wurde beschlossen, dass alle ab dem jetzigen Zeitpunkt eingereichten Freistellungsverfahren automatisch als Bauantrag weiterbehandelt werden.

**Diesbezüglich möchten wir Sie bitten, alle ab dem jetzigen Zeitpunkt beantragten Bauvorhaben als Bauantrag einzureichen.**

Waldfeucht, den 17. Mai 2017  
Gemeinde Waldfeucht  
Der Bürgermeister  
Schrammen

## Informationsveranstaltung zum Neubaugebiet „Roermonder Straße“

Die Gemeinde Waldfeucht führt eine öffentliche Informationsveranstaltung zum Neubaugebiet „Roermonder Straße“ am

**Mittwoch, dem 07. Juni 2017,  
um 19.00 Uhr,**

im Sitzungssaal der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, durch.

Hierzu sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

---

## Fundsachen

- 2 Lesebrillen
- 1 Halskette
- 2 Armbanduhren
- 1 Schlüsselbund
- 1 Hausschlüssel
- 1 Kinderfahrrad

## Bekanntmachung

**Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufstellung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 63 „Roermonder Straße“ für die Grundstücke Gemarkung Waldfeucht, Flur 2, Flurstücke 358, 748, 856 und 857 sowie Teilflächen der Flurstücke 36, 38, 40, 41 (jetzt 908), 42, 302, 357, 367, 866 und 867 in Waldfeucht gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist**

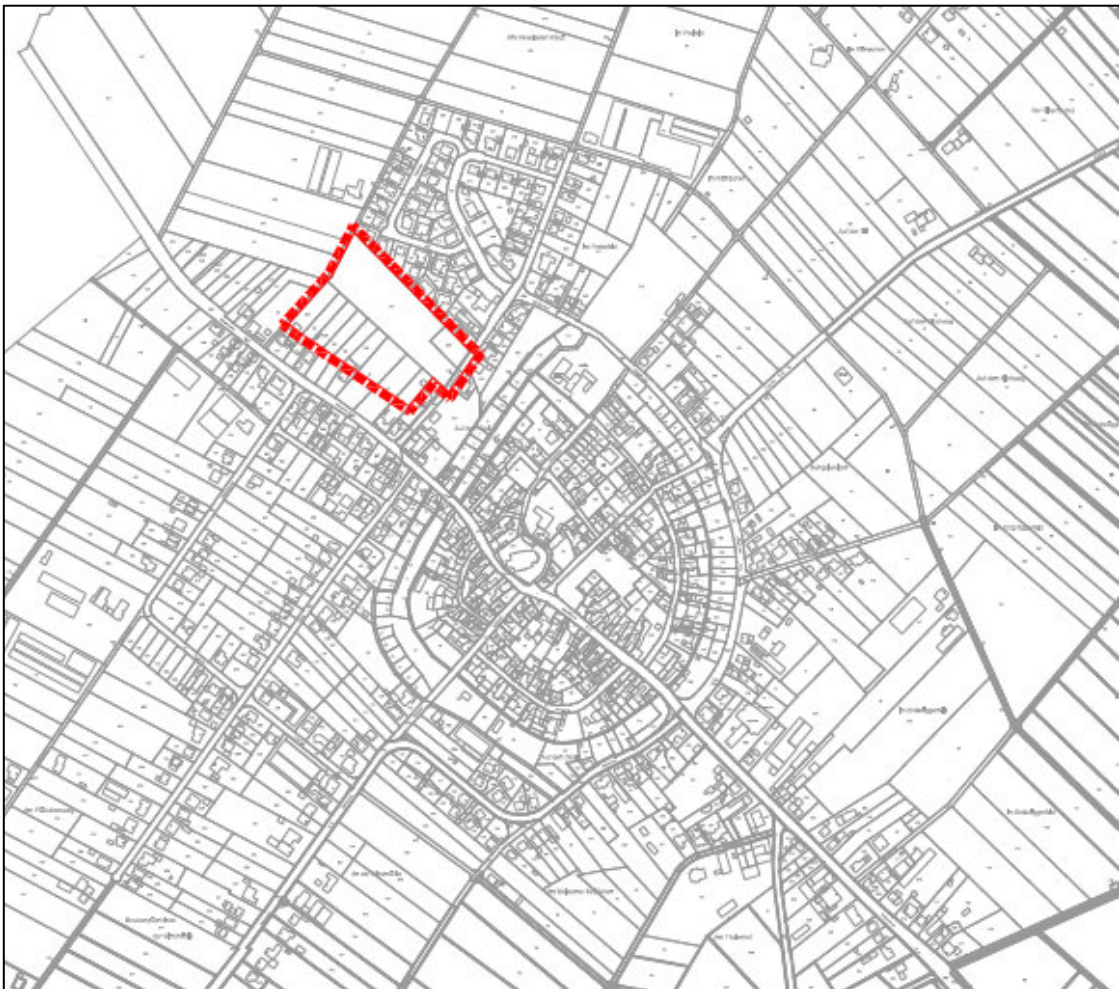
Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 14.02.2017 wie folgt beschlossen:

“Der Rat beschließt, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Waldfeucht im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 63 „Roermonder Straße“ für die Grundstücke Gemarkung Waldfeucht, Flur 2, Flurstücke 358, 748, 856 und 857 sowie Teilflächen der Flurstücke 36, 38, 40, 41 (jetzt 908), 42, 302, 357, 367, 866 und 867 in Waldfeucht gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB zu ändern (47. Änderung).

- Aufstellungsbeschluss - und die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziel der Änderung ist es, die bisher bestehenden „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbauflächen“ zu ändern.“

Der räumliche Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB haben alle interessierten Bürger die Möglichkeit, sich über die geplante Flächennutzungsplanänderung zu informieren.

Die Planunterlagen können in der Zeit

**vom 29. Mai 2017 bis  
einschließlich 30. Juni 2017**

im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, während der nachfolgenden Zeiten

montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr  
und  
mittwochs nachmittags von 13.30 bis 17.30 Uhr

und im Internet auf der Gemeindeseite [www.waldfeucht.de](http://www.waldfeucht.de) unter dem Punkt „Gemeindeplanung online“ eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, oder online vorgebracht werden.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 14.02.2017, den Flächennutzungsplan im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 63 „Roermonder Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB zu ändern (47. Änderung) – Aufstellungsbeschluss -, sowie die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 17. Mai 2017  
Gemeinde Waldfeucht  
Der Bürgermeister  
Schrammen

## **Bekanntmachung**

**Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Roermonder Straße“ für die Grundstücke Gemarkung Waldfeucht, Flur 2, Flurstücke 358, 748, 856 und 857 sowie Teilflächen der Flurstücke 36, 38, 40, 41 (jetzt 908), 42, 302, 357, 367, 866 und 867 gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)**

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 14.02.2017 wie folgt beschlossen:

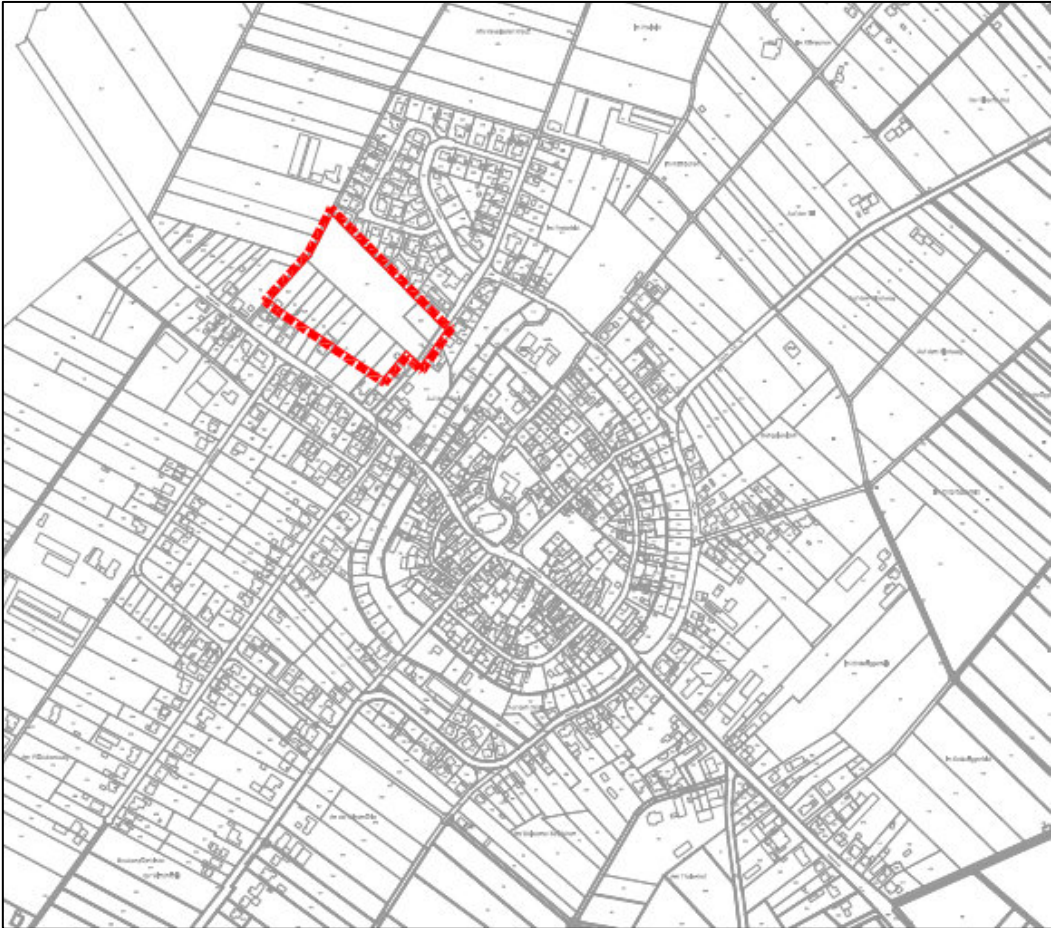
„Der Rat beschließt, für den Bereich der Grundstücke Gemarkung Waldfeucht, Flur 2, Flurstücke 358, 748, 856 und 857 sowie Teilflächen der Flurstücke 36, 38, 40, 41 (jetzt 908), 42, 302, 357, 367, 866 und 867 in Waldfeucht gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 63 „Roermonder Straße“ aufzustellen (- Aufstellungsbeschluss-).

Ziel des Bebauungsplanes ist es, Wohnbauland zu schaffen.“

Ebenfalls hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 28.03.2017 wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt, dem geänderten Planentwurf in der Fassung vom 02.03.2017 einschließlich textlichen Festsetzungen, Bodengutachten und der geänderten Begründung gemäß dem in der Sitzung vorgelegten Antrag der CDU Fraktion zuzustimmen. Nach entsprechender Überarbeitung des Umweltberichtes und des Landschaftspflegerischen Begleitplanes soll die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB haben alle interessierten Bürger die Möglichkeit, sich über den geplanten Bebauungsplan zu informieren.

Die Planunterlagen können in der Zeit

**vom 29. Mai 2017 bis  
einschließlich 30. Juni 2017**

im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, während der nachfolgenden Zeiten

montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr  
und  
mittwochs nachmittags von 13.30 bis 17.30 Uhr

und im Internet auf der Gemeindeseite [www.waldfeucht.de](http://www.waldfeucht.de) unter dem Punkt „Gemeindeplanung online“ eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, oder online vorgebracht werden.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 14.02.2017, den Bebauungsplan Nr. 63 „Roermonder Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufzustellen - Aufstellungsbeschluss -, sowie der Beschluss des Rates vom 28.03.2017, die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen, werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 17. Mai 2017  
Gemeinde Waldfeucht  
Der Bürgermeister  
Schrammen

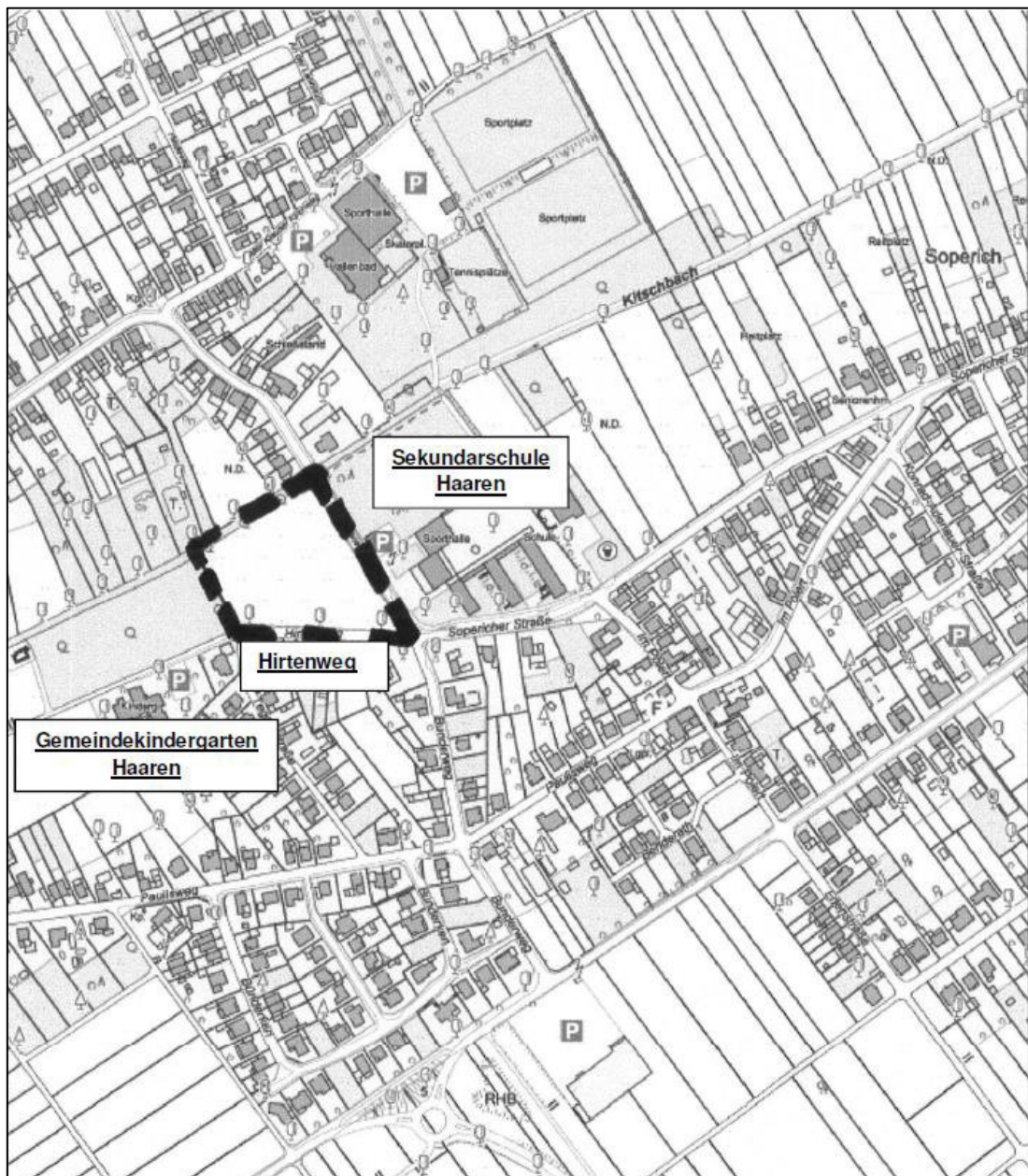
## Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waldfeucht im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 62 „Feuerwache/Wohnbebauung Hirtenweg“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 16.05.2017 wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt, dem Entwurf der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und dem Baugrundgutachten zuzustimmen. Auf der Grundlage des Entwurfes ist die Planung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind entsprechend zu beteiligen.“

Der räumliche Geltungsbereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachstehenden Übersichtskarte durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.





Durch die Änderung sollen die „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlagen“ in „gemischte Bauflächen“ und „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ geändert werden.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit

**vom 29. Mai 2017 bis  
einschließlich 30. Juni 2017**

im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 6, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, zu den nachfolgenden Zeiten:

montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr  
und  
mittwochs nachmittags von 13.30 bis 17.30 Uhr

und im Internet auf der Gemeindeseite [www.waldfeucht.de](http://www.waldfeucht.de) unter dem Punkt „Gemeindeplanung online“.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Flächennutzungsplanänderung verfügbar:

1. Im Rahmen des Umweltberichtes und Baugrundgutachten:

- Schutzgut Flora und Fauna: Teilbereich des Biotopes BK-4902-110 „Grünlandzug entlang des Kitschbachs und des Waldfeuchter Bachs“, ungünstige Lebensbedingungen für Tiere
- Schutzgut Boden: Vorbelastung durch Biozid, Funktionsverlust
- Schutzgut Wasser: Niederschlagswasserbeseitigung über Sickerbecken sowie dezentral
- Schutzgut Luft und Klima: humides, atlantisch geprägtes Klima
- Schutzgut Landschaftsbild: Verlust von Freiflächen, Einbindung zur offenen Landschaft und dörflichen Siedlung
- Schutzgut Mensch: Immissionsbelastungen, mischgebietstypische Lärmimmissionen
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: keine Sachgüter und Bodendenkmäler betroffen

2. Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB:

- Bundeswehr (Schreiben vom 17.02.2017): Höhe von baulichen Anlagen
- Erftverband (Schreiben vom 24.01.2017): Versickerung des Niederschlagswassers

- Kreis Heinsberg -Straßenverkehrsamt (Schreiben vom 14.02.2017): Abstimmung der Ausbauplanung
- Kreis Heinsberg –Untere Landschaftsbehörde- (Schreiben vom 18.01.2017): Kompensation des Ökodefizits
- Landschaftsbetrieb Wald und Holz (Schreiben vom 01.02.2017): Hinweise zum Waldgebiet
- LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Schreiben vom 08.02.2017): Hinweis bei Auffindung von archäologischen Funden
- Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst- (Schreiben vom 13.03.2017): Untersuchung des Gebiets auf Kampfmittel
- RWE Power AG (Schreiben vom 13.02.2017): Hinweis zum Auebereich
- Wasserverband Eifel – Rur (Schreiben vom 15.02.2017): Dimensionierung des Versickerungsbeckens
- Wintershall Holding GmbH (Schreiben vom 19.01.2017): Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 6, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, oder online vorgebracht werden. Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung (gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 16.05.2017, die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 62 „Feuerwache/ Wohnbebauung Hirtenweg“ für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 17. Mai 2017  
Gemeinde Waldfeucht  
Der Bürgermeister  
Schrammen

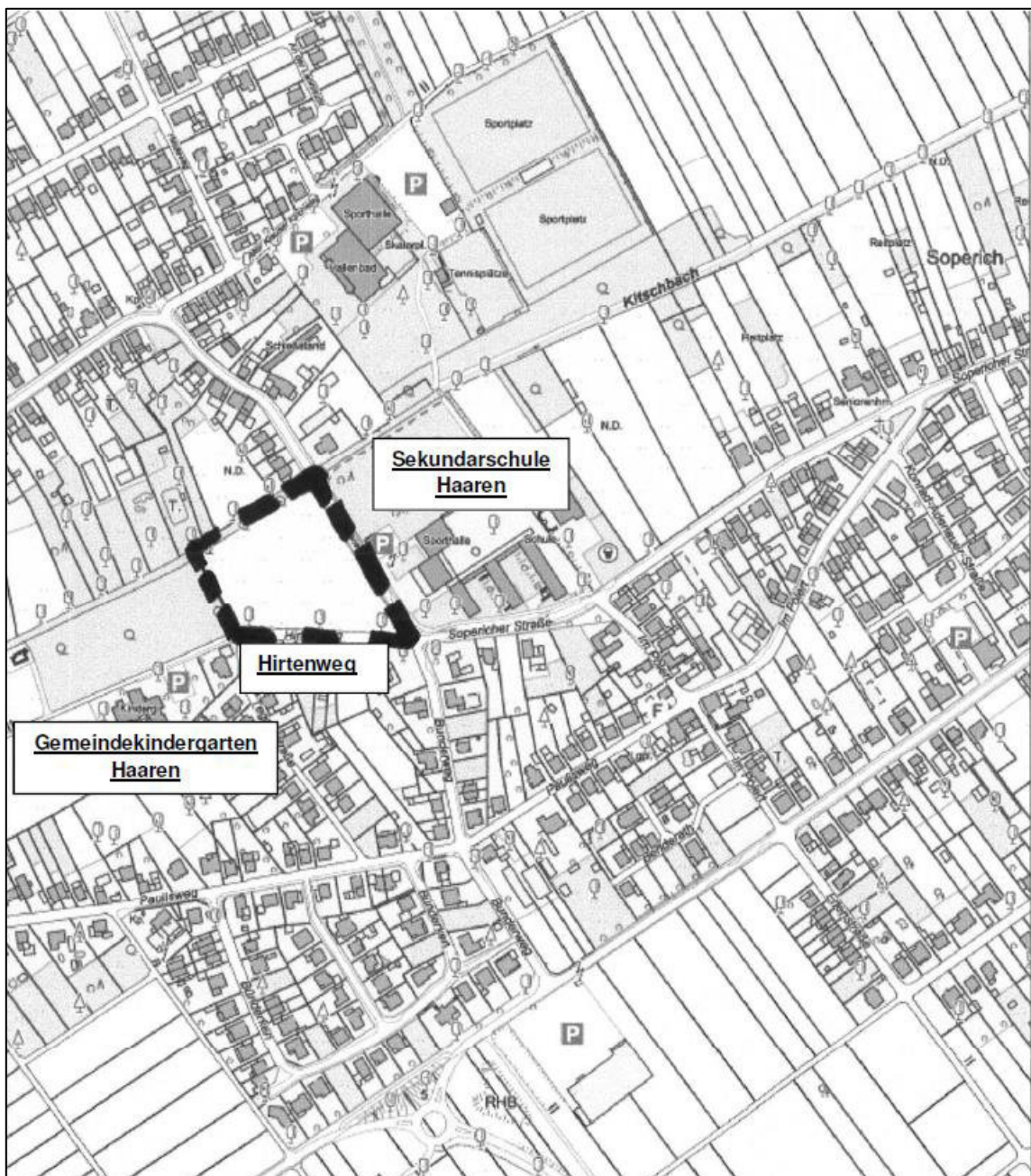
## Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 62 „Feuerwache/Wohnbebauung Hirtenweg“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 16.05.2017 wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt, dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 „Feuerwache/ Wohnbebauung Hirtenweg“ einschließlich der textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltberichtes, Landschaftspflegerischen Begleitplanes und Baugrundgutachtens zuzustimmen. Auf der Grundlage des Entwurfes ist die Planung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind entsprechend zu beteiligen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 „Feuerwache/ Wohnbebauung Hirtenweg“ ist in der nachstehenden Übersichtskarte durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit

**vom 29. Mai 2017 bis  
einschließlich 30. Juni 2017**

im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 6,  
Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, zu den  
nachfolgenden Zeiten:

montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr  
und  
mittwochs nachmittags von 13.30 bis 17.30 Uhr

und im Internet auf der Gemeindegseite  
[www.waldfeucht.de](http://www.waldfeucht.de) unter dem Punkt „Gemeinde-  
planung online“.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen  
sind zum Bebauungsplan verfügbar:

1. Im Rahmen des Umweltberichtes, des land-  
schaftspflegerischen Fachbeitrages und des  
Baugrundgutachtens:

- Schutzgut Mensch: Immissionsbelastungen, Verkehrslärm
- Schutzgut Tiere und Pflanzen: Ermittlung und Bewertung der im Gebiet vorhandenen Biotoptypen, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Artenschutz z. B. Europäischer Biber, Wimperfledermaus, Vorbelastung
- Schutzgut Boden: Funktion, Bodengutachten, Geologischer Untergrund
- Schutzgut Wasser: Niederschlagswasserbeseitigung, Wasserschutzgebietszone, Grundwasserspiegel
- Schutzgut Luft und Klima: lokales Klima und Luftverhältnisse
- Schutzgut Landschaftsbild: Einbindung der geplanten Baufläche zur offenen Landschaft und dörflichen Siedlung
- Schutzgut Kultur und Sachgüter: keine Sachgüter oder Bodendenkmäler betroffen

2. Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB:

- Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW (Schreiben vom 10.02.2017): Hinweis auf Bergwerksfeld „Heinsberg“ und „Union 245“, sumpfbedingt schwankende Grundwasserstände bzw. Grundwasserwiederanstieg und Bodenbewegungen

- Bundeswehr (Schreiben vom 02.02.2017): Höhe baulicher Anlagen
- Erftverband (Schreiben vom 24.01.2017): flurnahe Grundwasserstände
- Kreis Heinsberg -Straßenverkehrsamt (Schreiben vom 14.02.2017): Abstimmung der Ausbauplanung
- Kreis Heinsberg – Untere Landschaftsbehörde (Schreiben vom 18.01.2017): Baufeldräumung, Beleuchtung und Glasfronten
- Kreis Heinsberg -Untere Wasserbehörde (Schreiben vom 31.01.2017): Grundwasserbeschaffenheit
- Landesbetrieb Wald und Holz (Schreiben vom 01.02.2017): Festsetzungen von Flächen für Wald
- Landwirtschaftskammer NRW (Schreiben vom 15.02.2017): Kompensation im Plangebiet
- LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Schreiben vom 08.02.2017): Auftreten von archäologischen Funden
- Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 13.03.2017): Überprüfung der Fläche auf Kampfmittel
- RWE Power AG (Schreiben vom 13.02.2017): Hinweis zum Auebereich
- Wasserverband Eifel – Rur (Schreiben vom 15.02.2017): Dimensionierung des Versickerungsbeckens
- Wintershall Holding GmbH (Schreiben vom 19.01.2017): Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 6, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, oder online vorgebracht werden. Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 16.05.2017, den Bebauungsplanes Nr. 62 „Feuerwache/ Wohnbebauung Hirtenweg“ für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 17. Mai 2017  
Gemeinde Waldfeucht  
Der Bürgermeister  
Schrammen

# Telefonverzeichnis der Gemeinde Waldfeucht

Stand: Februar 2017

☎ (0 24 55) 3 99-0  
☎ (0 24 55) 3 99 77

Gemeinde Waldfeucht  
Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht

E-Mail-Adresse  
[gemeinde@waldfeucht.de](mailto:gemeinde@waldfeucht.de)

Internet  
<http://www.waldfeucht.de>

Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen	Tel.	3 99-10	Zi. 8
Vorzimmer Andrea Offermanns	Tel.	3 99-11	Zi. 9
	Fax	4 07 77 11	
Dezernent Herbert Thißen, Allg. Vertreter	Tel.	3 99-20	Zi. 7

Dezernat I Dezernent: Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen				Dezernat II Dezernent: Herbert Thißen			
Fachbereich 1 Zentrale Dienste		Fachbereich 2 Finanzen		Fachbereich 3 Ordnung und Soziales		Fachbereich 4 Bauen	
Zi.	Telefon	Zi.	Telefon	Zi.	Telefon	Zi.	Telefon
<i>Fax</i>	4 07 77-11	<i>Fax</i>	4 07 77-43	<i>Fax</i>	4 07 77-09	<i>Fax</i>	4 07 77-23
<b>Personalangelegenheiten, EDV, Organisation sowie Kommunalrecht</b>		<b>Kämmerei, Schul-, Kultur-, Steuer-, Liegenschafts- sowie Sportangelegenheiten</b>		<b>Ordnungs-, Melde- und Gewerbeangelegenheiten sowie Wahlen</b>		<b>Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, Friedhof sowie Wasserversorgung</b>	
10 Robert Schmitz, Fachbereichsleiter	3 99-12	13a Johannes Blank, Fachbereichsleiter	3 99-42	3b Bernd Görtz, Fachbereichsleiter	3 99-30	7 Herbert Thißen, Fachbereichsleiter (Allg. Vertreter des Bürgermeisters)	3 99-20
9 Marlies Meuser	3 99-13	13 Gottfried Beiten	3 99-40	3 Maria Geraads	3 99-39	6 Daniela Borg	3 99-24
9 Andrea Offermanns	3 99-11	13 Marlies Esser	3 99-43	3a Heinz-Peter Mühren	3 99-31	4 Petra Claßen	3 99-23
10 Sascha Reuter	3 99-19	14a Manfred Jaeger	3 99-44	3 Frances Peters	3 99-36	5 André Geffers	3 99-22
		14a Jasmin Wagner	3 99-41	3a Brigitte Weinsheimer	3 99-33	5 Elke Schröders	3 99-21
Sitzungssaal	3 99-18					5 Theo Schröders	3 99-25
12 Sitzungszimmer	3 99-15	<b>Kasse</b>		<b>Wohngeld und Rentenangelegenheiten</b>			
Serverraum	3 99-16	14 Wilfried Poschen	3 99-51	1 Andrea Bürschgens	3 99-38		
		14 Berti Schollbach	3 99-50				
<b>Außenstellen</b>		<b>Außenstellen</b>		<b>Leistungen für Asylsuchende und Flüchtlinge</b>		<b>Außenstellen</b>	
Polizeiposten Waldfeucht	3 99-89 5 24	Hallenbad Haaren	6 24	2 Andrea Bürschgens / Brigitte Weinsheimer	3 99-14	Bauhof	5 31
		Gemeindekindergarten Haaren	4 09			Fax	39 81 55
		<i>Fax</i>	4 07 77 54	<b>Standesamtswesen, Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII</b>		Gemeindewasserwerk	7 57
<b>Kreisjugendamt</b>		Sekundarschule Haaren	31 01	16 Josef Schmitz	3 99-35	Fax	93 04 54
Christoph Dahlmanns	3 99-81	Hausmeister	9 30 92 13				
Patricia Hülsbeck (01 73)	5 35 15 33	<i>Fax</i>	30 44				
Anna-Lena Richter	3 99-80	Kath. Grundschule Haaren	9 30 92 12				
Ilka Sonntag (01 74)	1 61 71 68	<i>Fax</i>	39 80 06				